

Finanzamt  
Frankfurt am Main III

HESSEN



Finanzamt Frankfurt am Main III, Postfach 10 08 63, 60049 Frankfurt am Main

Hessisches Finanzgericht  
Postfach 10 17 40  
34017 Kassel



Steuernummer/Geschäftszeichen

Bearbeiter/in

Zimmer

Telefon

Fax

Dienstgebäude

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht

Datum

In dem Rechtsstreit

Attac Trägerverein e. V. / Finanzamt Frankfurt am Main III

wegen

Körperschaftsteuer 2010 – 2012, Solidaritätszuschlag zur Körperschaftsteuer 2010 – 2012, gesonderter Feststellung des verbleibenden Verlustabzugs zur Körperschaftsteuer zum 31.10.2010 bis zum 31.12.2012, Gewerbesteuermessbeträgen 2010 – 2012, gesonderter Feststellung des vortragsfähigen Gewerbeverlustes zum 31.12.2010 bis zum 31.12.2012

beantrage ich,

die Klagen abzuweisen.

Zur Begründung meines Antrags verweise ich zunächst vollumfänglich auf die Einspruchsentscheidung und nehme ergänzend wie folgt Stellung:

- I Der Gemeinnützigkeitsstatus erfordert eine gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche und damit steuerbegünstigte Zweckverfolgung im Sinne der §§ 52-54 AO.

Die Verfolgung politischer Zwecke gehört indes nicht zu diesen steuerbegünstigten Zwecken.

Im Katalog von § 52 Abs. 2 S. 1 AO werden konkret und abschließend (Ausnahme: Öffnungsklausel nach § 52 Abs. 2 S. 2 und 3 AO) die vom Gesetzgeber anerkannten gemeinnützigen Zwecke genannt. Politische Zwecke, politische Meinungsbildung oder Beeinflussung staatlicher Willensbildung werden dort nicht erwähnt. In § 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 24 AO wird zudem lediglich die „allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich der Abgabenordnung“ genannt. Hierzu sollen aber

Sie geben Sie stets die Steuernummer oder das Geschäftszeichen an. Sie erleichtern damit sich und uns die Arbeit. Vielen Dank.

Sprechzeiten: montags, mittwochs von 08:00 - 12:00 Uhr und donnerstags von 14:00 - 18:00 Uhr oder nach Vereinbarung  
Gleitende Arbeitszeit: Anrufe bitte montags bis donnerstags von 08:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 16:30 Uhr, freitags von 08:30 - 12:00 Uhr  
Anschrift: Gutfleuterstraße 120 · 60327 Frankfurt am Main · Telefon (0 69) 26 45-03 · Telefax (0 69) 26 45-39 99

E-Mail: poststelle@FA-FF3.Hessen.de · Internet: www.finanzamt-frankfurt-am-main.de  
Bankverbindungen: (beim FA Frankfurt am Main IV) LB Hessen-1 hüringen, BIC HELADEF33XXX, IBAN DE88 5605 0000 0001 0002 31  
DT BBK Ff Frankfurt, BIC MARKDEF1500, IBAN DE07 8000 0000 0050 0015 04 · Gläubiger-ID DE317ZZZ00000076720

Hauptbahnhof · Behördenzentrum, Zufahrt Mainheimer Straße (gebührenpflichtig) · Autobahnkassen nahe Einfahrt

nicht Bestrebungen gehören, die nur bestimmte Einzelinteressen staatsbürgerlicher Art verfolgen oder die auf den kommunalpolitischen Bereich beschränkt sind. Weiterhin wird im Gemeinnützigkeitsrecht über § 55 Abs. 1 Nr. 1 S. 3 AO explizit die Förderung politischer Parteien ausgeschlossen, indem eine gemeinnützige Körperschaft ihre Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden darf. Auch mangelt es der allgemeinen politischen Tätigkeit bzw. der Einflussnahme auf die staatlichen Willensbildung an der unmittelbaren Förderung der Allgemeinheit bzw. des Gemeinwohls i.S.d. § 52 Abs. 1 S. 1 AO, da hier, bspw. durch Einwirkung auf den demokratischen Prozess, erst geklärt oder auch gestritten wird, welches Tun und Lassen dem Gemeinwohl dienlich ist. Die Tätigkeit erfolgt demnach nur mittelbar, während steuerbegünstigte gemeinnützige Tätigkeit durch unmittelbare Verwirklichung gesetzlich (§ 52 Abs. 2 S. 1 AO) geregelter und im Interesse der Allgemeinheit liegender Aufgaben gekennzeichnet ist (vgl. Gutachten der Unabhängigen Sachverständigenkommission zur Prüfung des Gemeinnützigkeits- und Spendenrechts, BMF-Schriftenreihe Nr. 40, 1988, Sondervotum Isensee/ Knobbe-Keuk, S. 354).

2. Gemeinnützigen Organisationen ist eine gewisse Beeinflussung der politischen Meinungsbildung aber dennoch erlaubt (vgl. AEAO zu § 52, Nr. 15; BFH-Urteil vom 29. August 1984, I R 203/81, BStBl II, 844). Denn bei dem weiten Begriff der Politik ist es nahezu ausgeschlossen, dass eine Körperschaft mit ihrer gemeinnützigen Arbeit nicht auch ab und zu aktuelle politische Themen berührt. Voraussetzung ist jedoch, dass die politische Tätigkeit sachlich unmittelbar mit den eigenen gemeinnützigen Zwecken zusammenhängt, diese also der Vermittlung der gemeinnützigen Ziele dient. Das bedeutet, dass immer ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der politischen Aktivität und den eigenen gemeinnützigen Zwecken bestehen muss.

Verfolgt aber eine Körperschaft einen Zweck, der überhaupt keinem nach § 52 AO gemeinnützigen Zweck zugeordnet werden kann und nimmt sie zu diesem Thema auch Einfluss auf die öffentliche Meinungsbildung, übertritt die Körperschaft hiermit die gesetzlichen Grenzen der Gemeinnützigkeit i.S. des Steuerrechts. Dieser gesetzliche Rahmen wird ebenfalls verlassen, wenn die politische Tätigkeit und die Einflussnahme auf die politische Willensbildung zum Hauptzweck bzw. zur Hauptaufgabe einer Organisation werden und man die eigentliche gemeinnützige Tätigkeit aus den Augen verliert (BFH-Urteil vom 23. November 1988, I R 11/88, BStBl II 1989, 391).

Der Kläger scheint sich dieser h.M. anzuschließen (Seiten 6 und 9 seiner Klagebegründung vom 17.05.2016), wenn er sich z.B. auf Hüttemann (Der Betrieb 2015, Seite 822) beruft und diesen wie folgt zitiert: ..

„Eine politische Betätigung ist solange zulässig, wie sie den steuerbegünstigten Hauptzwecken funktional untergeordnet ist.“

Allerdings ist nicht nachvollziehbar, weshalb der Kläger die Zulässigkeit unterschiedlicher Handlungsformen hervorhebt. Der Beklagte hat deren Zulässigkeit nie bestritten. Hier folgt die Form dem Inhalt. Welcher Aktionsformen sich der Kläger bedient ist unerheblich, solange sie der Realisierung eines steuerbegünstigten Satzungszwecks dienen und sich im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung halten.

3. Auch wenn eine gewisse Beeinflussung der politischen Meinungsbildung durch gemeinnützige Organisationen erlaubt ist, erfolgt steuerrechtlich dennoch eine bewusste, vom Gesetzgeber gewollte Abgrenzung der Förderung gemeinnütziger Zwecke zur

Förderung politischer Zwecke. Dies beruht vor allem auf der gefestigten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Parteienfinanzierung im Interesse einer politischen Chancengleichheit (vgl. BVerfG vom 24. Juni 1958, 2 BvF 1/57, BVerfGE 8, 51).

Demnach werden politische Parteien und kommunale Wählervereinigungen eigens nach § 5 Abs. 1 Nr. 7 KStG ertragsteuerlich befreit. Zudem existieren in den §§ 10b Abs. 2, 34g EStG eigene Regelungen für den steuerlichen Spendenabzug an politische Parteien und unabhängige Wählervereinigungen.

Der Auffassung des Klägers (Seite 5 seiner Klagebegründung vom 17.05.2016), in der Entwicklung des Steuerrechts zur Gemeinnützigkeit sei die Abgrenzung zwischen der steuerlichen Förderung gemeinnütziger Körperschaften und der steuerlichen Förderung politischer Parteien vergessen worden, kann angesichts dieser eindeutigen gesetzlichen Regelungen nicht gefolgt werden.

Im Vergleich zu gemeinnützigen Körperschaften ist der steuerliche Abzug beim Spender dabei deutlichen Einschränkungen unterlegen. Mit diesen Beschränkungen soll die Chancengleichheit unter den politischen Vereinigungen gewahrt und eine erhöhte steuerliche Begünstigung kapitalstarker und häufig von Einzelinteressen geleiteter Spender verhindert werden.

- 4 Insbesondere wenn eine Vereinigung bestrebt ist, in allen Bereichen an der politischen Willensbildung des Volkes mitzuwirken, politische Macht auszuüben und unmittelbar das gesamte staatliche Geschehen zu beeinflussen, ist hinsichtlich der Chancengleichheit der beteiligten Akteure ein strenger Maßstab anzulegen (vgl. BVerfG vom 24. Juli 1979, 2 BvF 1/78, BVerfGE 52, 63).

Betätigen sich nunmehr zivilgesellschaftliche Organisationen hauptsächlich im Bereich politischer Zweckverfolgung und nehmen uneingeschränkt Einfluss auf politische Meinungsbildung und staatliche Willensbildung wird der gegenüber politischer Tätigkeit viel engere Rahmen gemeinnütziger Aktivitäten überschritten. Man würde gemeinnützige Körperschaften mit einem umfassenden politischen Mandat ausstatten. Hier sind mit Blick auf die erwähnten verfassungsrechtlichen Vorgaben aber gerade steuerbegünstigende Grenzen gesetzt, die dazu führen, den Kreis der von § 52 Abs. 2 AO erfassten gemeinnützigen Körperschaften nicht um politisch aktive oder überwiegend politisch aktive Körperschaften zu erweitern. Entsprechende Körperschaften hätten wegen der besseren steuerlichen Spendenabzugsfähigkeit sonst nicht nur einen Finanzierungsvorteil gegenüber Parteien und Wählervereinigungen, auch ihr Einfluss auf die öffentliche Meinung dürfte nicht unbedeutend sein, ohne dass sich ihre Vertreter jedoch einer demokratischen Wahl stellen müssten.

- 5 Dass politische und gemeinnützige Tätigkeit gerade nicht deckungsgleich ist, ergibt sich nicht nur aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, sondern auch aus der höchstrichterlichen Finanzrechtsprechung. So führt zunächst das Bundesverfassungsgericht aus, dass politische Tätigkeit viel umfassender und weiter zu fassen ist als die Förderung gemeinnütziger Zwecke. Gemeinnütziges Tätigwerden ist demnach gegenständiglich beschränkt (vgl. BVerfG vom 24. Juli 1979, 2 BvF 1/78, BVerfGE 52, 63). Nach den Aussagen des Bundesfinanzhofs fordert es in der „Förderung der Allgemeinheit“ nach § 52 Abs. 1 S. 1 AO zudem ein Hinwirken zum Positiven und dem allgemeinen Besten und soll weiterhin die Förderung exklusiver Kreise oder die Bestrebungen von Außenseitern mit einseitigen oder extremen Sonderinteressen aus-

schließen (vgl. BFH-Urteil vom 13. Dezember 1978, BStBl II 1979, 482). Demgegenüber kann politische Tätigkeit gerade auch extreme Ansichten vertreten, polarisieren und damit bis an Grenzen gehen, die die Verfassungsmäßigkeit zieht (Art. 21 Abs. 2 GG). Diese Abgrenzung spiegelt sich auch in den rechtlichen Regelungen zur jeweiligen Anerkennung bzw. zum Verbot wider. Während für die Frage der Verfassungswidrigkeit und somit das Verbot von politischen Parteien das Bundesverfassungsgericht zuständig ist (Art. 21 Abs. 2 S. 2 GG, § 13 Nr. 2 BVerfGG), entscheidet über die Gemeinnützigkeit das Finanzamt bzw. die Finanzgerichtsbarkeit.

Aus diesen Gründen wurde auch in neueren, von der Wissenschaft formulierten Reformvorhaben an der strengen steuerlichen Trennung gemeinnütziger und politischer Zweckverfolgung festgehalten (vgl. bspw. Gutachten der Unabhängigen Sachverständigenkommission zur Prüfung des Gemeinnützigkeits- und Spendenrechts, BMF-Schriftenreihe Nr. 40, 1988, S. 85, 91ff., auch Sondervotum Isensee/ Knobbe-Keuk, S. 361ff.; Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats beim Bundesfinanzministerium, August 2006, S. 47; Reformvorschlag Kirchhof für ein Bundessteuergesetzbuch, 2011, S. 288ff.).

- 6 Der Vortrag des Klägers ist nicht frei von Widersprüchen. Einerseits hält er eine politische Betätigung solange für zulässig, wie sie den steuerbegünstigten Hauptzwecken funktional untergeordnet ist. Andererseits möchte er diese allgemein anerkannte Grenze überschreiten, indem er jegliche politische Betätigung für zulässig erachtet, es sei denn, sie diene einer mittelbaren oder unmittelbaren Unterstützung einer politischen Partei (Seiten 6 und 8 der Klagebegründung vom 17.05.2016). Der Kläger beansprucht damit im Ergebnis ein von der unmittelbaren Verfolgung gesetzlich geregelter steuerbegünstigter Zwecke abgekoppeltes, allgemeinpolitisches Mandat. Diese weitgehende Auffassung negiert die oben dargestellte rechtssystematische Trennung zwischen gemeinnütziger und politischer Zweckverfolgung im geltenden Gemeinnützigkeitsrecht.
- 7 Der Kläger kann seine Ansicht auch nicht auf § 55 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 AO stützen. Die §§ 51 bis 54 AO definieren den Bereich steuerbegünstigter Zwecke im Sinne des dritten Abschnitts der AO. § 55 AO erweitert diesen Bereich nicht um weitere Zwecke. Die Vorschrift regelt die gemeinnützige Mittelverwendung und soll einen uneigennützigem, altruistischen Einsatz des Vermögens einer steuerbegünstigten Körperschaft sicher stellen. Selbstlosigkeit i.S.d. § 55 AO ist „einseitig wirtschaftlich“ zu verstehen (Siehe in: Tipke/Kruse, AO/FGO, 1. Aufl. 2006, 143. Lieferung 01.2016, § 55 AO, Tz. 3). § 55 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 AO ist vor dem Hintergrund der damaligen Partispendensaffäre durch das Gesetz zur Änderung des Parteiengesetzes und anderer Gesetze vom 22. Dezember 1983 (BGBl I 1983, 1577) eingeführt worden und soll eine mittelbare oder unmittelbare Parteienfinanzierung durch gemeinnützige (i.w.S.) Körperschaften verhindern. Die Vorschrift korrespondiert mit dem in § 25 Abs. 2 Nr. 2 PartG enthaltenen Verbot für politische Parteien, Spenden von gemeinnützigen Körperschaften anzunehmen. § 55 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 AO kann nach keiner anerkannten Auslegungsregel dahingehend verstanden werden, der Gesetzgeber hätte mit dieser Norm eine nicht unmittelbar der Verfolgung eines steuerbegünstigten Zwecks nach § 52 Abs. 2 Satz 1 AO dienende, allgemeine politische Betätigung als gemeinnützig anerkennen wollen.
- 8 Der Kläger meint, folge man seiner Rechtsauffassung von der Zulässigkeit einer weitgehenden politischen Betätigung, wäre die Überprüfung seiner tatsächlichen Geschäftsführung obsolet (Seite 7 der Klagebegründung vom 17.05.2016). Auch dieser

Ansicht kann sich der Beklagte nicht anschließen, denn sie lässt außer Acht, dass nach §§ 59, 63 Abs. 1 AO die tatsächliche Geschäftsführung auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der Satzungszwecke gerichtet sein muss. Dabei ist es nicht ausreichend, irgendwelche vermeintlich dem Allgemeinwohl dienenden oder subjektiv als gemeinnützig empfundenen Zwecke zu verfolgen. Nach § 59 AO setzt die Steuervergünstigung vielmehr voraus, dass erstens Satzungszwecke verfolgt werden, die den Anforderungen der §§ 52 bis 55 AO entsprechen und zweitens nur diese Satzungszwecke und keine weiteren, nicht in die Satzung aufgenommenen, Zwecke verfolgt werden, selbst wenn sie in dem Katalog des § 52 Abs. 2 Satz 1 AO enthalten sein sollten. Ob die tatsächliche Geschäftsführung diesen gesetzlichen Regelungen über die Steuervergünstigung entspricht, hat der Beklagte im Veranlagungsverfahren zu überprüfen (vgl. z.B. Leisner-Egensperger in: Hübschmann/Hopp/Spitaler, AO/FGO, 238. Lieferung 05.2016; § 59 AO, Tz. 16) und sie ist gleichmaßen von Bedeutung im Rahmen der gerichtlichen Überprüfung der angefochtenen Steuerbescheide.

- 9 Die tatsächliche Geschäftsführung des Klägers war, wie bereits in der Einspruchsentscheidung ausführlich begründet, nicht auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet. Dabei beschränkten sich seine nicht satzungsgemäßen bzw., im Sinne der AO, nicht gesetzeskonformen Betätigungen nicht allein auf die in der Einspruchsentscheidung exemplarisch dargestellten Aktivitäten.
- 10 Die in den Jahren 2010/2011 durch den Kläger initiierte Kampagne gegen die Übernahme des Ökotextilienhändlers Hess Natur (Unterschriftensammlung, Demonstrationen, Aufrufe, Konzeptentwicklung für Genossenschaftsmodell, etc.) durch den Finanzinvestor Carlyle erfüllt keinen gesetzlich anerkannten steuerbegünstigten Zweck. Ziel der Kampagne war die Unterstützung eines ideell nahestehenden gewerblichen Unternehmens und die Sicherung von dessen Fortbestand durch die Umwandlung in eine Genossenschaft. Im Falle der Übernahme durch einen Private-Equity-Fonds hätte nicht ausgeschlossen werden können, dass dieser auch die Zerschlagung des übernommenen Unternehmens in Erwägung gezogen hätte. Die Attac-Arbeitsgruppe „Solidarische Ökonomie“ und das „Netzwerk Solidarische Ökonomie“ hatten sich zuvor bereits seit Jahren gegen die Geschäftsmodelle der Private-Equity-Fonds engagiert und an Modellen gearbeitet, wie Beschäftigte, Kunden und Lieferanten ein von Insolvenz oder einer Übernahme bedrohtes Unternehmen in eigener Regie weiterführen können. Sie sahen im Fall der Firma Hess Natur eine Gelegenheit, ihre wirtschaftspolitischen Überlegungen praktisch anzuwenden. Selbst wenn man in der Herstellung von Ökotextilien einen Beitrag zum Umweltschutz erkennen wollte, würde eine Förderung dieses steuerbegünstigten Zwecks an der Nichterfüllung des Kriteriums der Unmittelbarkeit (§ 57 AO) scheitern, denn nicht der Kläger, sondern Hess Natur produzierte die Textilien und verwendete Kaufpreisanteile für Umweltschutzzwecke. Der Kläger förderte mit der Verhinderung des Carlyle-Investments auch nicht unmittelbar die Völkerverständigung, bzw. den Frieden.
- 11 Mit den wirtschafts- und finanzpolitischen Kampagnen Sparpaket/ Finanztransaktionssteuer/ Umverteilen/ usw. war weder eine unmittelbare und allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens i.S.d. § 52 Abs. 2 Nr. 24 AO noch der Volksbildung/politischen Bildung i.S.d. § 52 Abs. 2 Nr. 7 AO verbunden. Die tatsächliche Geschäftsführung des Klägers beschränkte sich nicht auf eine objektive und neutrale Auseinandersetzung mit den demokratischen Grundprinzipien. In der Bildungsarbeit stand nicht die Wissensmehrung der Mitglieder/Teilnehmer im Mittelpunkt.

Attac hatte sich mit einer Vielzahl weiterer Organisationen, u.a. diversen Gewerkschaften, in einer Kampagne zusammengeschlossen, die unter dem Schlagwort „Umverteilen von oben nach unten“ konkrete wirtschafts- und steuerpolitische Forderungen stellte. Gefordert wurden politische Korrekturen, um der „im Kapitalismus systemisch verankerten“ und immer größer werdenden Ungleichverteilung von Einkommen und Vermögen zu begegnen (vgl. Stellungnahme Attac Projektgruppe Umverteilen „Für eine europaweit koordinierte Vermögensabgabe“). Die politische Dimension der Kampagne wurde auch durch die Forderung unterstrichen, der permanenten Umverteilung von unten nach oben mit „kräftigen Erhöhungen“ des Spitzensteuersatzes der Körperschaft- und Einkommensteuer, der Erbschaftsteuer, der Wiedereinführung der Vermögensteuer (auch auf Betriebsvermögen) und der Einführung einer Bürgerversicherung entgegenzuwirken.

Ähnlich wie bei der Finanztransaktionssteuer verband Attac mit den so gewonnenen Steuereinnahmen konkrete politische Verwendungsvorstellungen, obwohl die Haushaltskompetenz allein bei den Parlamenten liegt. Die Mittel sollten in den öffentlichen Bereich umgelenkt werden, um in Bildung, soziale Sicherungssysteme und die Infrastruktur zu investieren sowie um Maßnahmen gegen die Armut in Deutschland und weltweit zu ergreifen.

Weiterhin sollte an die Stelle von Standortkonkurrenz „eine koordinierte Lohn- und Sozialpolitik zwischen den Staaten“ treten (vgl. Flyer „Vermögensabgabe statt Verarmungsprogramm!“).

Die Umverteilungskampagne ergriff Partei in einer gesellschaftspolitischen Debatte und versuchte, durch eine die gesamte Kampagne prägende Einflussnahme auf die staatliche Willensbildung konkrete finanz- und wirtschaftspolitische Ziele durchzusetzen.

- 12 Viele politische Ziele verfolgte Attac in Form von Kampagnen. Dabei verbündete sich Attac zur Stärkung des von der jeweiligen Kampagne ausgehenden politischen Drucks mit anderen steuerbegünstigten und nicht steuerbegünstigten Körperschaften, politischen Gruppierungen, Gewerkschaften und Parteien zu einem Bündnis. Insbesondere unter diesen Umständen war die Bildungsarbeit in die jeweilige Kampagne eingebettet. Die Bildungsveranstaltungen dienten hier insbesondere der Mobilisierung der eigenen Mitglieder und der Stärkung der Basisunterstützung für das mit der Kampagne verfolgte Ziel. Diese Bildungsveranstaltungen wurden nicht allein um der Bildung willen veranstaltet, sondern sie dienten als Mittel zum Erreichen des mit der Kampagne verfolgten politischen Ziels. Der gemeinnützige Zweck der Bildung wurde durch den nicht gemeinnützigen Zweck politischer Betätigung überlagert und durch die mit der Kampagne beabsichtigte unmittelbare Einwirkung auf die staatliche Willensbildung instrumentalisiert.

Dies wird am Beispiel der Kampagne zur Implementierung der Finanztransaktionssteuer deutlich. Selbst wenn der Kläger zur Funktionsweise der Finanzmärkte Bildungsveranstaltungen durchgeführt hat, kann die über zehnjährige Kampagne zur Einführung dieser Steuer in Deutschland und Europa nicht mehr als überwiegende Bildungsmaßnahme bezeichnet werden. Die politischen Aktivitäten zur gesetzlichen Verankerung dieser Steuer hatten sich längst verselbständigt. Losgelöst von konkreten Bildungsmaßnahmen wurde diese steuerpolitische Forderung Bestandteil der wirtschafts- und finanzpolitischen Vorstellungen und Forderungen des Klägers. Im Vordergrund standen längst die Verfolgung finanzmarktregulierender gesetzlicher Eingriffe und die Umsetzung verteilungspolitischer Ziele hinsichtlich des mit dieser Steuer zu erzielenden Aufkommens (Erhöhung der Handlungsspielräume der Parlamente und Lösung der „Probleme der Welt“ – siehe Flyer zur Finanztransaktionssteuer). Zur Erreichung die-

- ser Ziele wurde über Jahre versucht, „in einem breiten gesellschaftlichen Bündnis“ (Geschäftsbericht 2011 S. 8) öffentlichen Druck zu entfalten und die staatliche Willensbildung zu beeinflussen. So erfolgte z.B. in 2010 eine internationale Unterschriftensammlung, „um nach den Lippenbekenntnissen der Regierenden auch Taten einzufordern“ (siehe Geschäftsbericht 2010 S. 6).
- 13 Mindestens seit 2011 beschäftigte sich Attac mit dem Thema Arbeitszeitverkürzung. In der Terminologie von Attac sollte die neoliberale Wirtschafts- und Arbeitsmarktpolitik für Betriebsschließungen, Lohnsenkungen und Personalabbau verantwortlich sein. Mit der Forderung einer 30-Stunden-Woche für Europa bei vollem Lohn- und Personalausgleich verfolgte Attac ein wirtschaftspolitisches Ziel. Diese Attac-Kampagne lässt sich weder einem Satzungszweck noch überhaupt einem steuerbegünstigten Zweck zuordnen. Die Einführung einer 30-Stunden-Woche berührt nicht die Grundsätze eines demokratischen Staatswesens in Form des Sozialstaatsprinzips. Das Sozialstaatsprinzip gewährleistet ein menschenwürdiges Existenzminimum und erstreckt sich nur auf diejenigen Mittel, die zur Aufrechterhaltung eines menschenwürdigen Daseins unbedingt erforderlich sind (vgl. BVerfG vom 9. Februar 2010 1 BvL 1, 3, 4/09, BVerfGE 125, 175).
- Die Thematik und Wirkung gesamtwirtschaftlicher Arbeitszeitgestaltungen wird politisch nicht nur sehr kontrovers diskutiert, sie geht auch weit über die grundrechtliche Sicherung eines menschenwürdigen Existenzminimums hinaus. Davon abgesehen handelt es sich bei der im Zusammenhang mit der Arbeitszeitverkürzung erhobenen Forderung nach einem vollen Lohnausgleich um eine weitere rein politische Forderung, die sich ebenfalls nicht mit dem Sozialstaatsprinzip begründen lässt.
- Die Kampagne zur Arbeitszeitverkürzung widerlegt auch den Vortrag von Attac im Einspruchsverfahren, es würden keine politischen Zwecke verfolgt. Auf seiner Homepage erklärte Attac die Arbeitszeitverkürzung zu einer „Machtfrage“ in einem „gesamtgemeinschaftlichen Projekt“. Ziel sei es, den Diskurs gesellschaftlich zu verankern, um „die Gewerkschaften bei ihren Tarifaueinandersetzungen stärken sowie den Druck auf die Politik erhöhen“ zu können.
- 14 Die Attac-Arbeitsgruppe „Genug für Alle“ verfolgte mit ihrem Arbeitsschwerpunkt „Bedingungsloses Grundeinkommen“ keinen steuerbegünstigten Zweck. Insbesondere förderte Attac mit diesem Ziel nicht das demokratische Staatswesen in seiner besonderen Ausprägung des Sozialstaatsprinzips.
- Zur Bestimmung des Inhalts und der Reichweite des aus dem Sozialstaatsprinzip abgeleiteten Grundrechts auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums ist maßgeblich auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts abzustellen. Nach der bereits oben erwähnten Entscheidung des BVerfG vom 9. Februar 2010 (BVerfGE 125, 175) greift der staatliche Schutzauftrag, wenn einem Menschen Mittel fehlen, „weil er sie weder aus seiner Erwerbstätigkeit, noch aus eigenem Vermögen noch durch Zuwendungen Dritter erhalten kann“ (Rz. 134). In einer freiheitlichen Gesellschaft im Sinne des Grundgesetzes ist mithin jeder Mensch zunächst selbst für die Sicherung seiner wirtschaftlichen Existenz verantwortlich, wohingegen der staatlichen Unterstützung eine lediglich subsidiäre Bedeutung zukommt.
- Konträr zur verfassungsrechtlichen Ausgestaltung des Sozialstaatsprinzips verlangte der Kläger einen Rechtsanspruch auf ein Grundeinkommen, welches ohne Bedürftigkeitsprüfung und ohne die Verpflichtung, dem Arbeitsmarkt zur Verfügung zu stehen, an alle hier lebenden Menschen, unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus, gezahlt werden sollte.

Der Kläger befasste sich im Rahmen seiner Aktivitäten weder umfassend mit dem Sozialstaatsprinzip i.S.d. des Grundgesetzes, noch hat er dieses objektiv und neutral gewürdigt. Zudem fand keine Auseinandersetzung mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts statt. Die Geschäftstätigkeit des Klägers war daher nicht geeignet, das demokratische Staatswesen nach § 52 Abs. 2 Nr. 24 AO zu fördern (vgl. BFH-Urteil vom 23. September 1999, XI R 63/98, BStBl II 2000, 200; Hüttemann, Gemeinnützigkeits- und Spendenrecht, 2012, § 3 Rz. 143; AEAO zu § 52 AO, Nr.8).

In dem einschlägigen Flyer bezeichnete der Kläger das bedingungslose Grundeinkommen als einen Baustein durch die Gemeinschaft zu gewährleistender gesellschaftlicher Infrastruktur. Diese Infrastruktur sollte neben den klassischen Bereichen von „Bildung, Kultureinrichtungen, Nahverkehr, etc.“ auch „Mobilität insgesamt, Wohnen und letztlich all diejenigen Voraussetzungen“ umfassen, „die notwendig sind, damit gesellschaftlich erforderliche Tätigkeiten zufriedenstellend verrichtet werden können“.

Auch wenn unklar bleibt, was unter „gesellschaftlich erforderlichen Tätigkeiten“ zu verstehen sein könnte, wird auch im Fall der Forderung nach einem bedingungslosen Grundeinkommen deutlich, dass der Kläger seine wirtschafts- und sozialpolitischen Vorstellungen in das übergeordnete Ideengebäude eines Gesellschaftsmodells einbettete und damit zwangsläufig die Grenzen des Gemeinnützigkeitsrechts überschritten hat.

Der im Einspruchsverfahren erhobene Einwand, der Flyer über die Einführung eines Grundeinkommens sei allein von der Arbeitsgruppe „Genug für Alle“ getragen und sei nicht von der Gesamtorganisation des Klägers übernommen worden, ist unerheblich.

Die Arbeitsgruppe war Teil der Gesamtorganisation. Sie nutzte das Logo, die Homepage und die sonstige Infrastruktur des Klägers. Zudem wurden alle Arbeitsgruppen von der Gesamtorganisation budgetiert. Der Kläger muss sich folglich die Aktivitäten seiner rechtlich unselbständigen Organisationseinheiten zurechnen lassen.

- 15 Die in 2012 durch die Arbeitsgruppe Gender veranstaltete Tagung „Feministische Ökonomie als Perspektive in der Wirtschaftskrise“ lässt sich ebenfalls keinem steuerbegünstigten Zweck zuordnen. Inhaltlich ging es bei der Tagung darum, die Diskussion alternativer Wirtschaftsmodelle durch Ansätze einer feministischen Ökonomie zu bereichern.

Weder die wirtschaftspolitische Zielsetzung der Tagung noch die geschlechterspezifischen Diskussionsansätze verwirklichten einen der Satzungszwecke des Klägers.

- 16 In den zahlreichen Regionalgruppen-Aktivitäten spiegelten sich die jeweiligen Kampagnen wieder. Soweit, wie oben dargestellt, die jeweilige Kampagne nicht unmittelbar einen steuerbegünstigten Zweck förderte, gilt dies auch für die entsprechenden Gruppenaktivitäten. Darüber hinaus erfolgten eigenständige Aktivitäten von lokaler Bedeutung, die nicht die steuerbegünstigten Satzungszwecke verfolgten.

Z. B. diente die Beteiligung der Attac-Regionalgruppe Hamburg an einer Demonstration gegen Wohnungslosigkeit der Kritik an der Wohnungsbaupolitik der Hansestadt, sie förderte aber weder unmittelbar das demokratische Staatswesen noch einen anderen Satzungszweck. Gleiches gilt für die Veranstaltung der Attac-Regionalgruppe Böhlingen zu „Kita-Streichungen, Schulschließungen in Sindelfingen“.

Die Diskussionsveranstaltung der Regionalgruppe Darmstadt zum Thema „Die Lobby der Pharmaindustrie“ lässt sich keinem gemeinnützigen Satzungszweck zuordnen. Die regelmäßigen öffentlichen Plenen der Regionalgruppe Aalen, welche „Diskussionen zu aktuellen politischen Entscheidungen in der BRD und Europa“ ermöglichten, befassten sich auch mit allgemeinen politischen Themen außerhalb der Satzungszwecke. Gleiches gilt für den Arbeitskreis „Soziales-Innenpolitik-Wirtschaft“ der Regionalgruppe Köln.



- 17 Unter Hinweis auf die ausführlichere Darstellung in der Einspruchsentscheidung sei an dieser Stelle noch einmal betont, dass einzelne (Kampagnen-)Aktivitäten teilweise die Grundprinzipien des demokratischen Staatswesens berührt haben mögen. Ihr Schwerpunkt lag jedoch nicht auf der objektiven und neutralen Auseinandersetzung mit den demokratischen Grundprinzipien. Im Fokus der beanstandeten Geschäftstätigkeit standen vielmehr die Formulierung (gesellschafts-)politischer Forderungen und die Umsetzung der zugrundeliegenden wirtschafts-, finanz- und arbeitsmarktpolitischen Vorstellungen.
- 18 Nach § 55 Abs. 1 Nr. 1 AO dürfen die Mittel einer steuerbegünstigten Körperschaft nur für ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die auf Anforderung des Senats durch den Kläger vorgelegte Übersicht über die Kosten bestimmter Kampagnen belegt eine Mittel Fehlverwendung in zweifacher Hinsicht.  
Der Kläger hat selbst Mittel für Kampagnen (Sparpaket, Carlyle stoppen, etc.), die letztlich keine steuerbegünstigten Zwecke förderten, ausgegeben. Dies betraf insbesondere Fahrkosten, Druckkosten, Aktionsmaterial, Honorare und sonstige Projektkosten. Der Kläger hat aber auch eigene Mittel an sogenannte Aktions- oder Projektbündnisse (Umverteilen, Sparpaket, Steuerflucht/Steuerabkommen Schweiz, Demokratie und Stuttgart 21) zur weiteren Verwendung weitergeleitet oder Bündniskosten teilweise übernommen. Eine Mittelweitergabe ist jedoch nur im Rahmen des § 58 AO zulässig. Dessen Voraussetzungen waren nicht erfüllt: Eine Mittelweitergabe nach § 58 Nr. 1 AO scheidet bereits daran, dass der Kläger eine Mittelweitergabe i.S.d. Vorschrift nicht als Zweck in seine Satzung aufgenommen hat. Eine teilweise Mittelweitergabe nach § 58 Nr. 2 AO wäre nur zulässig gewesen, wenn es sich beim Empfänger um eine andere, ebenfalls steuerbegünstigte Körperschaft oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts gehandelt hätte. Dies war nicht der Fall. Die Aktionsbündnisse waren keine steuerbegünstigten Körperschaften. So waren z.B. Träger des Bündnisses „Umverteilen“ verschiedene Gewerkschaften (GEW, NGG, ver.di) sowie andere, teils steuerbegünstigte und teils nicht steuerbegünstigte Gruppierungen. An der Kampagne „Kein Freibrief für Steuerbetrüger“ (Steuerabkommen Schweiz) waren u.a. eine Fachgruppe der Gewerkschaft ver.di und die Initiative Vermögender für eine Vermögensabgabe beteiligt.  
Zudem wurde das nach § 58 Nrn. 1 und 2 AO erforderliche Tatbestandsmerkmal einer Verwendung der weitergegebenen Mittel für steuerbegünstigte Zwecke nicht erfüllt.  
Die kontinuierliche Mittel Fehlverwendung verstößt gegen den Grundsatz der Selbstlosigkeit und führt zu einer Versagung der begehrten Steuervergünstigung.
- 19 Der Kläger hat durch die Verfolgung nicht steuerbegünstigter Zwecke dauerhaft und in erheblichem Umfang gegen das Ausschließlichkeitsgebot (§ 56 AO) verstoßen. Auch dies führt zwingend zur Versagung der Steuervergünstigung.  
Wie bereits in der Einspruchsentscheidung ausgeführt, findet der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im Rahmen des § 56 AO keine Anwendung. Die Vorschrift kennt keinen Hagatellvorbehalt (Jachmann/Unger in: Boermann/Gosch, AO/FGO, 124. Lfg., § 56 AO 1977, Rz. 11) und lässt keinen Raum für eine Gewichtung des nicht gemeinnützigen Zwecks (FG Köln, Urteil vom 19.05.1998, 13 K. 521/93, EFG 1998, 1665). Dient eine Körperschaft gleichzeitig begünstigten und nichtbegünstigten Zwecken, so muss dies nach dem Ausschließlichkeitsgrundsatz dazu führen, dass die Steuervergünstigung für die gesamte Tätigkeit der Körperschaft zu versagen ist (BFH-Urteil vom 20. Dezember 1978 I, R 21/76, BStBl II 1979, 496).

Nichts anderes ergibt sich aus dem vom Kläger angeführten Urteil des FG Münster vom 30.06.2011, 9 K 2649/10 K. Dieser Entscheidung liegt zunächst ein nicht vergleichbarer Sachverhalt zugrunde. Es ging nicht um die Verfolgung nicht steuerbegünstigter Zwecke, sondern nur um die Rechtsfrage, ob die verspätete Abgabe von Steuererklärungen zum Verlust der Gemeinnützigkeit führen kann. Dessen ungeachtet ergibt sich aber auch aus dieser Entscheidung (Rz. 21), dass eine tatsächliche Geschäftsführung, die nicht während des gesamten Veranlagungszeitraums auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet ist, grundsätzlich zu einer Versagung der Steuerbefreiung berechtigt.

Im Übrigen handelt es sich bei den oben dargestellten Verstößen nicht um Einzelfälle oder Ausnahmen. Die Ziele der Arbeitsgruppen (z.B. „Arbeitsmärkte“/ 30-Stundenwoche) oder der Kampagnen (z.B. „Sparpaket“, „Umverteilen“) waren langfristig angelegt und ihre Arbeit erstreckte sich oft über Jahre. Zudem wurden die Verstöße durch die Kampagnenarbeit der Regionalgruppen potenziert.

20 Zur Frage der formellen Satzungsmäßigkeit verweise ich auf meine Ausführungen in der Einspruchsentscheidung. Insbesondere die Begriffe „Gemeinwesen“ und „Solidarität“ entsprechen nicht dem Bestimmtheitsgebot des § 60 Abs. 1 AO und lassen sich nicht so zweifelsfrei auslegen, dass sie sich eindeutig einem gemeinnützigen Zweck i.S.d. § 52 Abs. 2 AO zuordnen ließen. Dies soll beispielhaft an dem Begriff „Solidarität“ aufgezeigt werden.

Der Begriff „Solidarität“ meint abstrakt das unbedingte Zusammenhalten von Individuen, Gruppen oder Staaten aufgrund gleicher Anschauungen, Werte und Ziele. Der Begriff ist zunächst neutral. Er kommt in vielerlei Zusammenhängen vor, bis zum Versicherungswesen (Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit).

Der Gedanke der Solidarität ist dem Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG immanent. Eine allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich der AO nach § 52 Abs. 2 Nr. 24 AO schließt eine Befassung mit Gesichtspunkten der Solidarität deshalb nicht aus. Die Satzung des Klägers lässt aber weder eine Bezugnahme auf das Sozialstaatsprinzip noch eine räumliche Begrenzung auf den Geltungsbereich der AO erkennen.

Die Bedeutung des Begriffs „Solidarität“, wie er der Satzung des Klägers zugrundeliegt, erschließt sich aus dem Kontext, in welchem der Kläger diesen Begriff anwendet. Tatsächlich wird der Begriff „Solidarität“ durch den Kläger in vielerlei Zusammenhängen verwendet, häufig ist er allgemeinpolitisch konnotiert.

So finden sich z.B. auf der aktuellen Website des Klägers unter dem Themenblock „Internationale Solidarität“ und dem Unterpunkt „Kampagne Eurokrise“ folgende Aussagen:

Überschrift: „Für ein solidarisches, soziales und demokratisches Europa“...

„Die jüngsten Wahlerfolge linker Parteien sind ein ermutigendes Zeichen.“...

„Die herrschenden Eliten haben kein Konzept zur Überwindung der kapitalistischen Systemkrise.“...

Unter dem Untermenüpunkt „Griechenland und andere Länder“ wird über eine „Griechenland-Solidaritätswoche“ berichtet. Danach sei auf dem Weltsozialforum im März 2015 die „Solidarität mit der griechischen Bevölkerung“ und die Überzeugung ausgedrückt worden, „dass den sozialen Bewegungen eine entscheidende Rolle zukommt,

der Expression der griechischen Regierung und der Bevölkerung durch die europäischen Institutionen entschlossen entgegenzutreten“.

In diesem Zusammenhang wird zur Teilnahme an einer Demonstration am 20. Juni in Berlin aufgerufen. Das hierzu gebildete „Komitee 20. Juni“ bestehe „unter anderem aus Aktiven von Attac, die LINKE, European Alternatives, Grüne Jugend, SDS, Podemos Berlin, Syriza Berlin, ...“

Die Verwendung des Begriffs „Solidarität“ in allgemeinpolitischen Zusammenhängen zeigt, dass sich dieses Satzungsziel nach dem Selbstverständnis des Klägers keineswegs nur auf die in die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens eingebettete Solidarität als Element des Sozialstaatsprinzips beschränkt. Vielmehr steht das Satzungsziel „Solidarität“ in direktem Zusammenhang mit den politischen Zielen und Aktionen des Klägers, die keinem steuerbegünstigten Zweck untergeordnet sind und die bis zu Solidaritätsbekundungen gegenüber politischen Parteien und Bewegungen, u.a. in Südeuropa, reichen.

Die Steuervergünstigung kann deshalb auch aus Gründen der fehlenden formellen Satzungsmaßigkeit nicht gewährt werden.

Dem Kläger kann hinsichtlich der Satzungsmaßigkeit im Ergebnis auch kein Vertrauensschutz gewährt werden. Denn dies ist nur unter den Voraussetzungen des AEAO zu § 59, Nr. 4 S. 3 möglich und erfordert, dass bei der tatsächlichen Geschäftsführung nicht gegen Vorschriften des Gemeinnützigkeitsrechts verstoßen wurde. Daran fehlt es im Fall des Klägers.

In Vertretung

